

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die on-premise Überlassung und/oder online Zurverfügungstellung sowie Wartung von Standard- und bestellerspezifischer Anwendersoftware der AAC Infotray AG

## 1. Einleitung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden die Grundlage aller Verträge, die zwischen AAC Infotray AG (nachfolgend "Infotray" genannt) und dem Besteller abgeschlossen werden. AGB oder vorformulierte Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, auch wenn der Besteller auf diese hingewiesen oder diese referenziert hat.

## 2. Vertragsgegenstand

Infotray bietet unter dem Namen Limsophy modular aufgebaute Produktfamilien von Standard- und/oder bestellerspezifischer Anwendersoftware (nachfolgend gesamthaft "Software" genannt) an. Der Besteller kann verschiedene Einzelverträge unter diesen AGB betreffend der Limsophy Produktfamilien abschliessen, wobei grundsätzlich auf Produktebene entschieden werden kann, ob das jeweilige Produkt on-premise, also durch Installation auf den Servern des Bestellers oder online, also als Software-as-a-Service, bezogen wird. Bei online Produkten kann Infotray neben der eigentlichen Software auch gewisse unterstützende Infrastrukturen, wie Datenbank, Webservice und Webserver als Services anbieten (nachfolgend "Services" genannt).

Gegenstand der abgeschlossenen Einzelverträge ist die Entwicklung, Implementierung, on-premise Überlassung, online Zurverfügungstellung und/oder Wartung der Software und Erbringung von Services sowie allenfalls Support und Beratung durch Infotray.

Ein konkreter Vertrag umfasst folgende Bestandteile:

- diese AGB;
- die jeweils gültige **Infotray-Preisliste** inkl. Stundenansätze;
- das jeweilige Angebot von Infotray;
- alle im Angebot genannten oder später abgeschlossenen Projektverträge;

- alle weiteren im Angebot genannten Bestandteile, wie Verträge betreffend Wartung oder Service Levels

Das Angebot gibt auch Aufschluss darüber, für welches Produkt welche Variante (on-premise oder online) gewählt wurde. Verträge über Wartung, Hotline und Updates haben Gültigkeit für beide Varianten. Verträge über Service Levels haben nur Gültigkeit für online Services.

Die erforderlichen Voraussetzungen auf Seiten des Bestellers für die Installation, Nutzung und Pflege der Standard- und/oder bestellerspezifischen Software sind im Angebot, Einzelvertrag und in den AGB definiert.

## 3. Mitwirkung des Bestellers

Der Besteller versorgt Infotray unverzüglich mit allen Informationen, die zur Erbringung von Leistungen durch Infotray erforderlich sind.

Der Besteller stellt für die Installation des on-premise Produktes eine geeignete Datenbank bereit, betreut den/die involvierten Server, pflegt Hardware und Datenbanksoftware, gewährleistet eine optimale und regelmässige Datensicherung, sowie Schutz vor Fremdzugriffen, Viren etc. und strebt eine möglichst hohe Verfügbarkeit und Performance der Datenbank an. Infotray liefert Installationsanleitungen und Hardware-Dimensionierungsrichtlinien.

## 4. Ausführung

Die Arbeiten von Infotray erfolgen in der Regel werktags zwischen 08.00 und 17.00 Uhr in den Geschäftsräumen von Infotray oder nach Absprache in den Räumen des Bestellers. Im letzten Fall sind die damit verbundenen Leistungen und Spesen (insbesondere Arbeits- und Reisezeit, Reisekosten, Barauslagen) nach

den Ansätzen in der jeweils gültigen Infotray-Preisliste separat zu vergüten.

Infotray ist berechtigt, Dritte bzw. Subunternehmer mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen. Infotray hat insbesondere für den Betrieb ihrer Cloud-Infrastruktur einen Subunternehmer in der Schweiz beigezogen.

## 5. Softwarelizenz

Für on-premise Produkte erhält der Besteller mit vollständiger Bezahlung der Lizenzgebühr das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht, die von Infotray überlassene Software nebst Softwaredokumentation auf unbefristete Zeit selbst im Rahmen der Vorgaben des Angebots zu nutzen.

Für online Produkte erhält der Besteller mit vorgängiger Bezahlung der periodischen Servicegebühr das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht, die von Infotray online zur Verfügung gestellte Software nebst Softwaredokumentation während der jeweiligen Periode selbst im Rahmen der Vorgaben des Angebots zu nutzen.

Eine für ein on-premise Produkt oder anderweitig angebotene, einmalig zu bezahlende Lizenz ist nach deren vollständiger Bezahlung zeitlich unbegrenzt gültig, auch etwa bei einem Wechsel zum entsprechenden online Produkt. Entsprechend muss in diesem Fall keine separate, periodisch vergütete Lizenz für das entsprechende online Produkt gelöst werden.

Eine weitergehende Verwertung und Verwendung der Software, insbesondere eine Nutzung, die über die im Angebot vereinbarte Anzahl Benutzer hinausgeht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Infotray. Eine solche Mehrfachnutzung ist gemäss der jeweils gültigen Infotray-Preisliste separat zu vergüten.

Details über die rechtmässige Nutzung von Lizenzen sind in der entsprechenden Preisliste separat geregelt.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus den abgeschlossenen Verträgen durch den Besteller, insbesondere die Weitergabe von Nutzungsrechten an Software oder der Dokumentation an Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Infotray.

Der Besteller haftet Infotray für Schäden aufgrund missbräuchlicher bzw. vertragswidriger Nutzung und

Verwendung der Software, insbesondere bei Weitergabe von Software und/oder Dokumentation an Dritte.

## 6. Schutzrechte

An der vom Besteller lizenzierten Software und Dokumentation - im Original oder in Kopie - bestehen Schutzrechte von Infotray und/oder von Dritten. Soweit die Urheberrechte Dritten zustehen, hat Infotray entsprechende Nutzungs- und Vertriebsrechte. Der Besteller erwirbt keinerlei Eigentums- und Urheberrechte an der überlassenen Software. Es ist ihm nicht gestattet, Schutzrechts- bzw. sonstige Rechtsinhabervermerke, die sich auf Datenträgern, Dokumentationsunterlagen oder sonstigem Material befinden, zu entfernen.

Allfällige Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt Infotray auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Besteller gibt ihr solche Ansprüche schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihr die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt Infotray die dem Besteller auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen.

Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann Infotray, auf eigene Kosten, nach ihrer Wahl entweder dem Besteller dieses Recht verschaffen, oder durch ein anderes ersetzen, welches die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt.

Dem Besteller ist es untersagt, aus den Programmen die Quellprogramme zu entwickeln (z.B. rückwärts zu kompilieren oder zu disassemblieren).

Das Anfertigen von Kopien oder anderen Vervielfältigungen der lizenzierten Software und Dokumentation ist ausschliesslich für den eigenen Gebrauch des Bestellers, insbesondere zu Sicherungs- und Archivierungszwecken zulässig. Der Besteller verpflichtet sich, alle Informationen über die Software, die verwendeten Methoden und Verfahren sowie die Software betreffende Dokumentation vertraulich zu behandeln und alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um den unbefugten Zugang Dritter zu Software und Dokumentation zu verhindern.

## 7. Vergütung für Entwicklung, Nutzung und Wartung

Die Höhe und Art der Vergütung für die Leistungen von Infotray ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot der Infotray. Als Berechnungsgrundlage dient die jeweils gültige Preisliste der Infotray. Alle Preise verstehen sich exklusive MWSt.

Die Vergütung deckt diejenigen Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung nötig sind.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, erfolgt die Rechnungsstellung bei einmaligen Vergütungen auf den Zeitpunkt der vom Besteller abgenommenen Auslieferung der Bestellung.

Bei Projekten mit Fixpreisangebot, die über mehrere Monate laufen, werden im Einzelvertrag Teilzahlungen mit Zahlungsterminen vereinbart.

Die Rechnungen sind ohne gegenteiligen Vermerk innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Besteller durch schriftliche Mahnung von Infotray in Verzug gesetzt. Der Verzugszins beträgt 5% per annum.

## 8. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch beauftragten Dritten aufzuerlegen. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

Die Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen des Bestellers sind einzuhalten. Soweit Infotray Daten im Auftrag des Bestellers bearbeitet, wird sie diese nur gemäss Anweisung und nur so bearbeiten, wie es dem Besteller selbst auch gestattet wäre. Der Besteller nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass Infotray einen Subunternehmer zum Betrieb ihrer Cloud-Infrastruktur beigezogen hat.

Infotray ist berechtigt, die Tatsache und den wesentlichen Inhalt der Angebotsanfrage bzw. ihr Angebot möglichen zu beauftragenden Dritten bekanntzugeben.

## 9. Behebung von Softwarefehlern

Infotray verpflichtet sich, reproduzierbare Softwarefehler, die in ihren Verantwortungsbereich fallen, zu beheben. In einem separaten Wartungsvertrag werden Reaktionszeiten auf einen Fehler in Abhängigkeit der Fehlerkategorie geregelt.

Auf Verlangen hat sich der Besteller an der Suche nach der Störungsursache zu beteiligen. Eine Vergütung hierfür kann er nicht verlangen. Nicht in den Verantwortungsbereich von Infotray fallen insbesondere Softwarefehler, deren Ursache in einer unsachgemässen Softwarebedienung des Bestellers oder in der Umgehung von Datensicherheitsvorkehrungen durch den Besteller liegen.

### **Änderungen an Datenbankobjekten dürfen nur durch die von Infotray gelieferte Software erfolgen.**

Lesende Zugriffe des Kunden auf die Software-Datenbankobjekte sind erlaubt. Nimmt der Kunde selbst oder ein Dritter ohne schriftliches Einverständnis der Infotray mit Datenbanktools Änderungen und Erweiterungen an den von der operativen Software verwendeten Datenbankobjekten vor, kann die Software die Konsistenz und Integrität der Daten nicht mehr gewährleisten. In einem solchen Fall kann Infotray die Lieferung und Installation von neuen Software-Programm-Releases einstellen und ist berechtigt, die Wartungsleistungen unter Wegfall der Wartungsgebühren 14 Tage nach Zustellung einer Abmahnung einzustellen. Aufwände für Fehlersuche sowie Korrekturarbeiten an den Datenbankobjekten sind nicht durch einen Wartungsvertrag gedeckt und werden nach Aufwand gemäss der aktuellen Preisliste verrechnet.

## 10. Termine, Leistungsverzug und Nichterfüllung

Wird Software für den Besteller über mehrere Monate im Rahmen eines Projektes implementiert, enthält der Einzelvertrag einen Projektplan.

Die Vertragsparteien kommen bei Nichteinhalten der schriftlich und als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach schriftlicher Mahnung des Gläubigers und nachdem eine angemessene Fristverlängerung gewährt wurde.

Die Einhaltung von Fristen und Terminen durch Infotray setzt voraus, dass der Besteller seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt, insbesondere die von Infotray erbetenen Informationen erteilt. Ferner hat er seinen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Der Besteller trägt den Mehraufwand, der Infotray dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger oder nachträglich berichteter Angaben des Bestellers wiederholt werden müssen. Infotray wird in einem solchen Fall den Mehraufwand anzeigen und als Aktion darauf einen Change Request formulieren.

Erfüllt der Besteller diese Voraussetzungen nicht, so verlängern sich die Fristen und Termine für Infotray ohne weiteres angemessen, mindestens aber um den Zeitraum der Verzögerung. Ferner ist jede Vertragspartei bei Verzug der anderen Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem sie dem säumigen Vertragspartner eine angemessene Nachfrist mit entsprechender Androhung angesetzt hat.

Zum Zeitpunkt der Bestellung von Infotray genannte Termine für Entwicklungs- und Implementationsleistungen beruhen auf Erfahrungswerten und einer vorläufigen Ermittlung des Arbeitsumfanges. Sie sind nicht verbindlich.

## 11. Gewährleistung

Von Infotray überlassene Software kann gemäss den für die on-premise Installation gültigen Systemvoraussetzungen verwendet werden. Für Drittsoftware übernimmt Infotray keine Haftung oder Gewährleistung. Für die Lösung allfälliger Schnittstellenprobleme mit Drittsoftware besteht nur eine Verantwortung von Infotray für die Korrektheit des Schnittstellen-Parametrierungstools. Die Parametrierung und der Unterhalt der Schnittstelle erfolgt durch den Besteller.

Dem Besteller obliegt eine sorgfältige Bedienung, die Überprüfung der ausgegebenen Resultate und bei on-premise Nutzung die Sicherung der in die Software eingegebenen Daten.

Der Besteller ist bei allen on-premise Produkten für den Betrieb der Software inkl. der Datenbank in einer den Systemvoraussetzungen entsprechenden Betriebsumgebung selbst verantwortlich. Eine Garantie für die Verfügbarkeit der von Infotray gelieferten Software kann seitens Infotray nicht übernommen werden. Für alle

online Produkte ergibt sich die Verfügbarkeit aus dem jeweiligen Service Level Agreement.

Die Gewährleistungsdauer für die von Infotray gelieferte on-premise Software beträgt zwei Jahre ab Beginn der Erfassung operativer Daten mit der Software. Der Gewährleistungsanspruch des Kunden ist auf Nachbesserung beschränkt. Bei online Produkten und Services werden allfällige Fehler im Rahmen der Wartungsverträge behoben.

## 12. Haftung

Auf Schadenersatz haftet Infotray nur bei nachgewiesener Vertragsverletzung und im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Infotray nur für Personenschäden und Sachschäden.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz. Es besteht keine Haftung, wenn die Mängel auf nicht beeinflussbare Ursachen (insbesondere höhere Gewalt), auf unsachgemässe Parametrierung und Bedienung oder auf andere, durch den Besteller zu vertretende Gründe zurückzuführen sind. Die Haftung für Vermögensschäden sowie für alle weiteren Folgeschäden oder indirekten Schäden wie z.B. Ansprüche Dritter ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## 13. Missbräuchliche Verwendung von online Produkten und Services

Die Zugangsdaten zu online Produkten und Services sind persönlich auf jeden Nutzer einzeln ausgestellt und vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder diesen zur Nutzung überlassen werden, auch nicht innerhalb desselben Unternehmens.

Der Besteller verpflichtet sich, nur auf jene Teile der online Produkte und Services zuzugreifen, die für ihn explizit freigeschaltet wurden und keine Bots, Scripts oder ähnliche Methoden zur systematischen Extraktion von nicht ihm gehörenden Daten zu verwenden. Er wird die online Produkte und Services nur im Einklang mit dem Vertrag und im üblichen Umfang verwenden, was insbesondere aussergewöhnlich grosse Mengen an Datenverkehr ausschliesst.

Er verpflichtet sich weiter, keine Inhalte hochzuladen, die der Software schaden könnten (z.B. Malware oder Viren) oder die darauf abzielen, die Software anders zu nutzen, als die Lizenz es ihm gestattet. Der Besteller ist für den Inhalt von Informationen, die er im Internet der Öffentlichkeit zugänglich macht und auf der Infrastruktur der Infotray oder ihrer Subunternehmer hosten lässt und Dritten über Telekommunikationsnetze zugänglich macht, vollumfänglich selbst verantwortlich. Der Besteller hat missbräuchliche und rechtswidrige Nutzungen und Handlungen im Internet mittels der Infrastruktur der Infotray oder ihrer Subunternehmer zu unterlassen (wie das Teilen oder Veröffentlichen von erotischen, pornographischen, rassendiskriminierenden und gewaltdarstellenden Inhalten, allgemein illegale oder anstössige Inhalte, missbräuchliche Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke z.B. durch Umgehung von DRM, Linksetzung oder sonstige Verbreitung bzw. Teilen oder Veröffentlichen illegaler Inhalte, Malware, Trojaner, Viren, SPAM etc.).

Hat die Infotray oder ihre Subunternehmer begründeten Anlass von einer missbräuchlichen Nutzung auszugehen, z.B. weil sie von Dritten wegen rechtswidrigen Inhalten abgemahnt wird, kann die Infotray unabhängig von Ziff. 11 der AGB ihre Leistungen suspendieren und den Besteller abmahnen. Der Besteller hat Infotray und ihren Subunternehmern alle Schäden zu ersetzen, die ihnen aufgrund solch missbräuchlicher Nutzung entstehen (inkl. angemessene Kosten für Rechtsvertretung).

## 14. Geltung der AGB

Diese AGB, zusammen mit allen anderen Bestandteilen gemäss Ziff. 2, enthalten sämtliche Rechte und Pflichten zwischen dem Besteller und Infotray und sind allein verbindlich, ungeachtet abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers. Die Parteien sind frei, bei Bedarf im Rahmen einer schriftlichen Vertraulichkeitsvereinbarung zusätzliche Rechte und Pflichten zu vereinbaren.

Änderungen und Ergänzungen der Einzelverträge können nur schriftlich erfolgen. Durch schriftliche Zusatzvereinbarung kann im Einzelvertrag von den AGB abgewichen werden. Im Widerspruchsfalle gehen die Bestimmungen der schriftlichen Zusatzvereinbarung denjenigen dieser AGB vor.

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB oder der zwischen dem Besteller und Infotray abgeschlossenen Verträge hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Eine unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## 15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die zwischen dem Besteller und Infotray abgeschlossenen Verträge unterstehen materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss von dessen Kollisionsnormen. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

**Der ausschliessliche Gerichtsstand ist Winterthur.**

Ausgabe vom 01.07.2022